

Jahre 1923 nach drei Verhandlungsjahren<sup>193</sup> abgeschlossene ZV, auf dessen Grundlage ein gemeinsames Zollgebiet besteht und mit dessen Abschluss „eine neue Phase der liechtensteinischen Aussenpolitik und Geschichte (begannt)“<sup>194</sup>. Der ZV schuf in seinen „Auswirkungen oder im Umfeld der durch ihn gegebenen, nicht nur wirtschaftlich gesehen engen Verflechtungen“<sup>195</sup> ein Beziehungsgefüge, das trotz zweier Anpassungen aus den Jahren 1990 und 1994<sup>196</sup> und trotz der unterschiedlichen Integrationswege beider Staaten seit Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts<sup>197</sup> nach wie vor Bestand hat. In seinem Bannkreis erstreckt sich die liechtensteinisch-schweizerische Zusammenarbeit vor allem auf den Fremdenpolizei-, Patentschutz- und Währungsbereich. Neben diesen Grundpfeilern bestehen – in einer weltweit einmaligen Vielfalt und Tiefe<sup>198</sup> – zahlreiche weitere Gebiete, auf denen Liechtenstein seine Geschicke mit jenen der Schweiz verbunden hat. Für diese „enge Anbindung an die Schweiz“ ist das Ziel einer „ökonomische(n) Sicherung“ nach einer Verkürzung *Malunats* „der einzige Grund“<sup>199</sup> gewesen.

Nachdem „die Möglichkeiten des Kleinstaates Liechtenstein ... im ... Verhältnis zu anderen Staaten nur einen beschränkten Aktionsraum (erlauben)“<sup>200</sup>, fand die Aussenpolitik Liechtensteins „nach der Ablehnung des liechtensteinischen Gesuches von 1920 um Aufnahme in den Völkerbund ... erst in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg ... zu einer multilateralen Öffnung“<sup>201</sup>. Der erste Markstein dieser Entwicklung – und gleichzeitig „ein wesentlicher Schritt in Richtung einer weiteren Verankerung der liechtensteinischen Souveränität auf globaler Ebene“<sup>202</sup> – war im Jahre 1950 der Beitritt zum

---

193 Siehe hierzu Malin S. 50.

194 Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 11/1987) S. 6. Siehe zum ZV auch Büchel (Beziehungen) S. 1083ff.

195 Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 11/1987) S. 6.

196 Siehe hierzu vor allem den Vertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 2. November 1994 betreffend die Änderung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1995 Nr. 76, der die Grundlage für die gleichzeitige Mitgliedschaft Liechtensteins im schweizerischen und im Europäischen Wirtschaftsraum bildet.

197 Siehe hierzu Ritter (Europäischer Wirtschaftsraum) S. 2ff, vor allem S. 6ff.

198 Siehe zur Charakterisierung der Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie zu deren Einmalig- und Einzigartigkeit statt vieler *Malunats* (Spannungsfeld) S. 192.

199 *Malunats* (Spannungsfeld) S. 188.

200 Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 11/1987) S. 8.

201 Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 11/1987) S. 9.

202 Regierung (Interpellationsbeantwortung Nr. 11/1987) S. 9.